



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

8. Juli 2014
Seite 1 von 5

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
211 – 1.23.11.01 - 16296
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Auskunft erteilt:
Frau Henrich

— An die
Hauptschwerbehindertenvertretung
für Lehrkräfte an Grundschulen
Frau Inge Meyring
Bockelsdorfer Weg 21
48727 Billerbeck

Telefon 0211 5867-3700
Telefax 0211 5867-493700
cornelia.henrich@msw.nrw.de

— Hauptschwerbehindertenvertretung
für Lehrkräfte an Hauptschulen
Frau Sabine Rojahn
Hatzfeldstr. 42
44319 Dortmund

Hauptschwerbehindertenvertretung
für Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke
Frau Ursula Kosak-Rau
Benderstr. 128
40625 Düsseldorf

— Hauptschwerbehindertenvertretung
für Lehrkräfte an Realschulen
Herrn Thomas Klein
Dudenser Weg 4
31737 Rinteln

Hauptschwerbehindertenvertretung
für Lehrkräfte an Gymnasien und Weiterbildungskollegs
Herrn Franz-Josef Keunecke
Tellstraße 65
45657 Recklinghausen

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Hauptschwerbehindertenvertretung
für Lehrkräfte an Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen
und Sekundarschulen
Frau Renate Thiel
Grenzbach 15
45276 Essen

Hauptschwerbehindertenvertretung
für Lehrkräfte an Berufskollegs
Herrn Manfred Schröder
Feilenstr. 13
32120 Hiddenhausen

Hauptschwerbehindertenvertretung
- Verwaltung -
Frau Elke Middeke-Weisse
Raum 129
im H a u s e

Wahl der Schwerbehindertenvertretungen

Die Amtszeit der örtlichen Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen und deren Stellvertretungen endet gemäß § 94 Abs. 5 S. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) spätestens am 30. November 2014, soweit nicht im Einzelfall die Amtszeit gemäß § 94 Abs. 5 S. 4 SGB IX erst mit Ablauf der folgenden Wahlperiode endet.

In den Monaten Oktober und November 2014 sind daher die örtlichen Vertrauenspersonen sowie in der Folge die Stufenvertretungen neu zu wählen (§§ 94 und 97 SGB IX).

Unbeschadet der Eigenverantwortlichkeit der Wahlvorstände gebe ich hierfür nachstehende Hinweise:

1. Vorschriften

Folgende Vorschriften sind zu beachten:

- SGB IX vom 19. Juni 2001 (BGBl. S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598),

- Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVVO) vom 23. April 1990, zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046),
- Runderlass des Kultusministeriums vom 31. Mai 1989 (GABI. NW. S. 300), zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 3. Mai 2010 (ABI. NRW. S. 303), sog. „Fürsorgerichtlinie“.

2. Bildung der Schwerbehindertenvertretungen

2.1. Gewählt wird getrennt

a) nach den Schulformen

- Grundschulen,
- Hauptschulen,
- Förderschulen, soweit die Schulämter die Fachaufsicht ausüben (§ 88 Abs. 3 SchulG)
jeweils beginnend auf Schulamtsebene und

- Förderschulen, soweit die Bezirksregierungen Dienst- und Fachaufsicht ausüben, und Schulen für Kranke,
- Realschulen,
- Gymnasien und Weiterbildungskollegs,
- Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen (inkl. PRIMUS-Schulen) und Sekundarschulen,
- Berufskollegs
jeweils beginnend auf Bezirksebene sowie

b) Verwaltungspersonal.

- 2.2. Für die letzten Wahlen ggf. erfolgte Zusammenfassungen von Dienststellen (§ 94 Abs. 1 SGB IX) enden automatisch mit Ablauf der Amtszeit. Sofern die Notwendigkeit der Zusammenfassung für die anstehenden Wahlen besteht, erfolgt dies im Lehrerbereich schulamtsübergreifend.

3. Wahlberechtigung

- 3.1. Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten und diesen gleichgestellte behinderte Menschen (§ 94 Abs. 2 SGB IX).
- 3.2. Für den Fall der Abordnung, Zuweisung oder Personalgestaltung gilt Folgendes (§ 10 Abs. 2 LPVG analog):

- Wer im Wege der Personalgestellung tätig ist, wird wahlberechtigt, sobald die Gestellung länger als sechs Monate gedauert hat. Die Wahlberechtigung bei der das Personal stellenden Einrichtung bleibt erhalten (Doppelwahlrecht). Unter den Begriff der „Personalgestellung“ fallen z. B. von den Kirchen gestellte Lehrkräfte.
 - Wer vollständig an eine andere Dienststelle oder Schulform abgeordnet ist, wird dort wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als sechs Monate gedauert hat. Im gleichen Zeitpunkt tritt der Verlust des Wahlrechts bei der abgebenden Dienststelle oder Schulform ein.
 - Wer teilweise an eine andere Dienststelle oder Schulform abgeordnet ist, wird dort wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als sechs Monate gedauert hat. Die Wahlberechtigung bei der abgebenden Dienststelle oder Schulform bleibt erhalten (Doppelwahlrecht).
- 3.3. Lehrkräfte an Schulen in einem organisatorischen Zusammenschluss nach § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG sind zu den Schwerbehindertenvertretungen beider im Verbund zusammengeschlossenen Schulformen wahlberechtigt (Doppelwahlrecht).
- 3.4. Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht bei den Bezirksregierungen sind bei der Dienststelle wahlberechtigt, der sie angehören. Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht bei den Schulämtern sowie im Landesdienst beschäftigtes Verwaltungspersonal an Schulen (z.B. Schulverwaltungsassistenten, Schulpsychologen) sind zu der bei der jeweiligen Bezirksregierung gebildeten Bezirksschwerbehindertenvertretung und zur Hauptschwerbehindertenvertretung der allgemeinen Verwaltung meines Geschäftsbereichs wahlberechtigt (§ 10 Abs. 5 LPVG analog).

4. Wählbarkeit

- 4.1. Wählbar sind alle in der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Dienststelle seit sechs Monaten angehören (§ 94 Abs. 3 S. 1 SGB IX).
- 4.2. Nicht wählbar ist, wer nach dem LPVG dem Personalrat nicht angehören kann (§ 94 Abs. 3 S. 2 SGB IX).

Ich bitte, die bei Ihnen bestehenden Schwerbehindertenvertretungen meines Geschäftsbereiches entsprechend zu unterrichten und die Wahlvorstände bei deren Arbeit zu unterstützen. Hierzu zählt insbesondere die Erteilung aller für die Anfertigung der Wählerlisten erforderlichen Auskünfte und die Bereitstellung notwendiger Unterlagen (§ 2 Abs. 6 SchwbVWO).

Im Auftrag

gez. Henrich